

Zeitschrift:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Band:	13 (1995)
Artikel:	"Und vo sölchs ir ere swarlich berürt" : Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter, 1450-1471
Autor:	Malamud, Sibylle
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-871662

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Und von söluchs ir ere swarlich berürt»

Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter,
1450–1471

1463 klagte Annely Rubly, Cuony Studers Ehefrau, gegen das Ehepaar Hanns und Tristine Venden, dass der Fend gesagt habe: ««Studerin, [...] du redest der welt wirss zuo dann yemant anders». [...] Also lognet die genant Studerin nit, sy rette: <Ich wölt nit hundert pfund darumb nemen, das ich kein mensch ein lug anseitte als mich din wip ein lug angeseit hät. Dann sy hät geredt, ich hab mit des schuolmeisters sun zeschaffent gehept [...].> Da rette der Fend: <Was min wip geredt hät, das redet sy noch hüt by tag, dann du kanst dich des nienen nit entschuldigen.> Da stiesse des obgenannten Fenden wip ir hopt zuo dem fenster uss und rette fräffenlich zuo ir: <Was ich geredt hab, das reden ich noch hüt by tag und du bist wol ein sölich wip. Hett ich dich angelogen, du liessest es nit erligen [...] und hab ich dich angelogen, so nim mich mit recht für.>

Und won ir söluchs ir ere swarlich berürt und sich och mit warheit niemer erfinden sölle [...]. Ir man habe sy och umb söliche red von im gestossen und welle sy nit wider zuo im nemen untzit dz sy sich sölicher red entslache.»¹

Die Auseinandersetzung zwischen Annely Rubly und dem Ehepaar Vend zeigt, welch zentrale Rolle die Ehre² in der mittelalterlichen Gesellschaft spielte und welch grosse Bedeutung der Wiederherstellung der einmal verletzten Ehre zukam. Wer sich gegen Verleumdungen nicht zur Wehr setzte, galt als schuldig und lief Gefahr, seine Ehre zu verlieren. Ihr Verlust konnte zu schlimmen Beeinträchtigungen sozialer Beziehungen – in diesem Fall wurde die Betroffene von ihrem Ehemann verstossen – und der persönlichen Integrität führen. Die Ehre bildete das «soziale Kapital» und die Basis der gesellschaftlichen Existenz eines Individuums; sie war Voraussetzung seiner Integration, denn sie erst ermöglichte soziale Beziehungen.

Die Ehre einer Person stand in engem Bezug zur Öffentlichkeit. Sie wurde durch gesellschaftlich vorgeprägte, d. h. kodierte Handlungen öffentlich hergestellt,

verletzt und wiederhergestellt. Die Ehrenhändel konnten von provokanten Worten und Gesten bis zu erheblichen Gewalttätigkeiten führen. Gewalteinschränkend wirkte die mehr oder weniger starke Ritualisierung der Ehrenhändel. Zu fragen ist, wieweit Frauen an den Auseinandersetzungen um die Ehre beteiligt waren und ob die Konfliktabläufe geschlechtsspezifisch erfolgten oder nicht. Sind Frauen z. B. weniger gewalttätig, dafür um so wortgewandter? Wie beleidigten sich Frauen gegenseitig? Wie beleidigten sie Männer? In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach den Beteiligten besonders interessant: Wer waren die Frauen, die vor Gericht kamen? Aus welchen Schichten kamen sie, und in welcher Beziehung standen Täterinnen und Opfer?

Die Grundlage meiner Untersuchung sind die Protokolle des Zürcher Ratsgerichts. Sie eignen sich für meine Fragestellung, da sie viele detaillierte Informationen über Konfliktstoffe und -formen sowie Verhaltensweisen von Frauen und Männern im mittelalterlichen Zürich enthalten. Zudem liegen die Protokolle von 1376 bis 1798 in fast vollständiger Serie vor, was nicht nur eine qualitative, sondern auch eine quantitative Auswertung erlaubt. Wegen der Fülle des Materials habe ich mich allerdings auf den Zeitraum von 1450–1471 beschränkt.

Das Ratsgericht³ verhandelte über Vergehen, die nicht die Todesstrafe oder körperliche Strafen nach sich zogen wie etwa Mord, Raub oder Diebstahl, sondern in der Regel mit Bussen bestraft wurden. Hauptsächlich hatte es sich mit Schlägereien und Raufhändeln aller Art, Friedensbrüchen und Beleidigungen zu befassen. Daneben richtete das Ratsgericht über Eigentums- und Betrugsdelikte, Verstöße gegen die Wirtschafts- und Zunftordnung, Sittendelikte sowie politische Vergehen.

Im folgenden soll die Erstellung von Sozialprofilen den Kontext weiblichen Konfliktverhaltens näher beleuchten. Weiter wird die Beziehung zwischen den Konfliktparteien dargestellt und versucht, anhand von Ehrenhändeln geschlechtspezifische Konfliktlösungsformen und Verhaltensweisen aufzuzeigen.

Sozialprofile

In den letzten zwei Jahrzehnten sind auf dem Gebiet der historischen Kriminologie zahlreiche sozialgeschichtliche Studien über die Kriminalität in England, Frankreich, Italien und im deutschsprachigen Raum erschienen. Die Kategorie Geschlecht wird in den meisten Untersuchungen gar nicht oder nur am Rande

berücksichtigt.⁴ Allgemein wird eine starke Untervertretung der Frauen vor Gericht und eine deutlich geringere Gewaltneigung festgestellt. Dieser Befund führte in den bisherigen Studien zur dominierenden Frage nach den Ursachen. Demgegenüber steckt die Forschung über die Frauen, die vor Gericht auftraten, noch in den Anfängen. Hier stellt sich die Frage, ob weibliche Delinquenz als Ergebnis von Desintegration, Marginalität, Armut oder des «Zivilstandes» zu interpretieren ist oder nicht.⁵

Anhand der Gerichtsprotokolle des Zürcher Ratsgerichts können keine systematischen Angaben zu den sozialen Merkmalen der Frauen vor Gericht gemacht werden. Informationen zu Herkunft, Wohnort, Beruf und Alter liegen nur in vereinzelten Fällen vor; für Frauen lässt sich allein der «Zivilstand» feststellen. Für die prosopographische Überprüfung der in den Gerichtsprotokollen in Erscheinung tretenden Frauen wurden die Steuerlisten der Stadt und Landschaft Zürich beigezogen.⁶ Diese Listen enthalten Angaben zum Wohnort und zum Steuerbetrag. Da für den untersuchten Zeitraum nur für die Jahre 1467–1470 vollständige Angaben zu allen Stadtteilen und nahezu allen Landgebieten vorliegen, wurden nur die Jahre 1466–1471 quantitativ ausgewertet.

Gesamthaft kamen in diesen Jahren 92 Täterinnen und 84 weibliche Opfer vor das Ratsgericht. Von ihnen konnten 80 Täterinnen (87,7%) und 73 Opfer (86,6%) in den Steuerlisten identifiziert werden. Die Mehrzahl der Frauen vor Gericht waren in und um Zürich wohnhafte und steuerzahlende Frauen. Es waren Frauen aus allen Schichten beteiligt. Die Verteilung der Steuerzahlerinnen vor Gericht nach Steuergruppen ergab, dass 30,4% aus der vermögensschwachen Unterschicht stammten.⁷ Rund zwei Drittel der Frauen gehörten zur Mittelschicht. Verschwindend klein (2,7%) war der Anteil der Frauen aus der Oberschicht mit einem Vermögen von über 500 Gulden; sie waren eindeutig unterrepräsentiert.⁸

Die Aufteilung der Täterinnen und Opfer vor Gericht nach ihrem «Zivilstand» ergab, dass 60% verheiratet und 36% alleinstehend oder verwitwet waren. Die Restgruppe, die sich hauptsächlich aus unverheirateten Frauen (wie z. B. Töchtern, Schwestern oder Nichten), die bei ihren Eltern oder Verwandten lebten, zusammensetzte, betrug nur gerade 4%. Interessanterweise waren Ehefrauen vor Gericht, verglichen mit deren Anteil an der gesamten weiblichen Bevölkerung in Zürich, deutlich übervertreten, während die anderen beiden Gruppen untervertreten waren.⁹

Die Erstellung der Sozialprofile der Frauen vor Gericht zeigte, dass Desintegra-

tion, Mobilität, Armut oder der «Zivilstand» nicht die bestimmenden Faktoren der Frauendelinquenz waren. Im Gegenteil: nicht Desintegration, sondern soziale Integration und enge soziale Beziehungen waren ausschlaggebend für die Konflikte. Mit Hilfe der prosopographischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Konfliktparteien meistens in enger Beziehung gestanden hatten. Enge Bindungen bieten eine breite Fläche für Feindseligkeiten: «je häufiger die Interaktion, desto mehr Gelegenheit für feindselige Interaktion».¹⁰ Die in den Quellen fassbaren Konflikte, an denen Frauen beteiligt waren, spielten sich unter NachbarInnen ab; seltener kam es zu innerfamiliären Konflikten oder zu Auseinandersetzungen, die sich aus wirtschaftlichen Beziehungen oder Arbeitsverhältnissen ergeben hatten. Im folgenden wird deshalb nur auf nachbarschaftliche Konflikte näher eingegangen.

Nachbarschaftskonflikte

Viele der Streitigkeiten zwischen NachbarInnen erinnern an Zänkereien, wie sie sich heute noch ereignen. So gerieten 1466 die Wissin und ihre Nachbarin in Streit, weil sich diese darüber aufregte, dass die Wissin den übelriechenden Abfall vor ihrer Türe nicht wegräumte.¹¹

Nachbarschaftliche Konflikte äusserten sich bei Frauen vor allem in gegenseitigen Beschimpfungen, Beleidigungen und Verleumdungen. Weshalb es gerade unter Nachbarinnen zu solchen Beschuldigungen kam, lässt sich folgendermassen erklären: Das nachbarschaftliche Milieu war ein eng verflochtenes, kleinräumiges Gefüge mit einem hohen Grad an sozialer Kontrolle. NachbarInnen wachten gegenseitig über das Einhalten gesellschaftlicher Normen; Verdachtsmomente führten zu öffentlichen Anschuldigungen und Denunziationen. Wieviel die NachbarInnen voneinander wussten, soll folgendes Beispiel veranschaulichen: Als 1470 Elsbetha Küntzlerin einige Kissen verloren hatte, wurde ihr zugetragen, «das die obgenant Schniderin ein kussin, das nit iro were, uff dem markt über die bruggen heim getragen hett». ¹² Die NachbarInnen mussten also über den Hausrat der Schniderin genau Bescheid gewusst haben.

Geschah etwas Ungewöhnliches – die Nachbarn hatten es gesehen oder zumindest davon gehört. Auch das Erscheinen fremder Personen im Nachbarhaus oder im Quartier wurde sofort wahrgenommen. Als Anna Sidlerin bei ihrer Rückkehr vom Markt zu ihrem Erstaunen feststellte, dass ihre Haustüre von innen verriegelt war,

waren es «ir nachburen kind», die ihr mitteilten, dass sich «da obnen in der kamer ein man und eine frow»¹³ aufhielten.

Mutmassungen wurden zu Worten, ein Gerücht endete im Lauffeuer, die Geschwätzigkeit dehnte sich über das nachbarschaftliche Milieu aus, und man wurde zum «Stadtgespräch», bis es schliesslich dem Rat zu Ohren kam ... 1462 versuchte der Rat dem Gerücht über Amman Schuochtzers Frau, ihr Mann hätte sie mit ihrem Liebhaber erwischt, auf den Grund zu gehen.¹⁴ Er verhörte insgesamt 23 Personen. Von den verhörten Zeuginnen und Zeugen konnten 17 identifiziert werden: 5 davon stammten aus Schuochtzers Nachbarschaft, 5 weitere aus den übrigen Stadtteilen, 7 wohnten in der Vogtei Horgen. Das Gerücht hatte sich über die verschiedensten Kanäle ausgebreitet. Einer der Zeugen, Hennsy Hass von Oberrieden, hatte es z. B. von Heini Waldmann aus Zürich und der Magd des Leutpriesters von Thalwil, die überhaupt «vil von disen dingen rede», gehört. Dem Leutpriester selbst war die Geschichte von zwei Ratsmitgliedern und drei Priestern während eines Nachtessens in Zürich erzählt worden.

Insbesondere in kleineren, vormodernen Gesellschaften war das Gerede¹⁵ eine wichtige Form der Kommunikation, der Wissensweitergabe und der Festschreibung der Verhaltencodices. Gerüchte verbreiteten sich überall da, wo Menschen zusammenkamen: beim gemeinsamen Essen, bei gegenseitigen Besuchen, beim Wasserholen am Brunnen, im Wirtshaus usw. Gegenstand des Geredes war «der andere». Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft setzte die Teilnahme am Gerede voraus, denn Mitreden hiess, sowohl das Heute wie auch die Vergangenheit, d. h. die Geschichten der vorigen Generationen, zu kennen. Das Gerede festigte die sozialen Bindungen innerhalb der Gemeinschaft und hielt AussenseiterInnen draussen. Gleichzeitig ermöglichte die «Etikettierung» des anderen als «Normabweichler», den TeilnehmerInnen ihre eigene Normkonformität und Dazugehörigkeit zu betonen.

Die soziale Integration eines Individuums in der Gemeinschaft beruhte auf dem guten Ruf, der durch öffentliche Anschuldigungen und das Gerede aufrechterhalten oder zerstört werden konnte. Als Elemente sozialer Kontrolle übten das Gerede, die Fama und der Leumund Macht aus. Einerseits gab den Frauen die Beteiligung am Gerede die Möglichkeit, auf eine informelle Art und Weise die «öffentliche Meinung» in einer Gesellschaft, in der Männer die formalen politischen Aktivitäten kontrollierten, zu beeinflussen. Andererseits erfüllten sie durch das Gerede eine wichtige Funktion in der Aufrechterhaltung der «rechten» Ordnung in ihrer unmittelbaren Umgebung aus. Das Gerede zwang die Leute, sich

den geltenden Normen anzupassen; die Furcht und Angst, durch abweichendes Verhalten den guten Ruf zu verlieren und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden, war allgegenwärtig. Gerade Nachbarschaftskonflikte machen deutlich, dass der Druck, sich normgerecht zu verhalten, aus der nahen Umgebung, der nachbarschaftlichen Gemeinschaft, stammte.

Der Nachbarschaft als Instanz sozialer Kontrolle kam eine wichtige Bedeutung zu. Für die Einhaltung gesellschaftlicher Normen und die Sanktionierung von Fehlverhalten sorgte also nicht allein die Obrigkeit, wie dies aus manchen rechts-historischen Werken hervorgeht. Die informelle Sozialkontrolle durch die Nachbarn und obrigkeitliche Sanktionen waren jedoch nicht zwei gegensätzliche Formen des Umgangs mit normabweichendem Verhalten; vielmehr waren sie miteinander verflochten und ergänzten sich.¹⁶ Während der Rat zur Ahndung von Delikten auf die Mithilfe der BewohnerInnen z. B. durch Denunziation angewiesen war, nutzten diese das Ratsgericht zur Austragung ihrer Konflikte auf einer obrigkeitlich-sanktionierten Ebene.

Frauenehre versus Männerehre

Die in den Klagen genannten Beleidigungen sind sicher die expliziteste Form, in denen Ansichten über das andere Geschlecht ausgedrückt werden. Beleidigungen sind dann besonders wirkungsvoll, wenn sie Abweichungen von einem gewünschten Verhalten thematisieren und erfolgreich an den geltenden Konsens über allgemein akzeptierte Wertvorstellungen appellieren. Die Uniformität der Injurien zeigt, welch weitreichender Konsens bei der Bestimmung von normabweichendem Verhalten bestand. Implizit enthält die häufige Wiederholung bestimmter Beleidigungen Hinweise, welche Abweichungen von den herrschenden Normen besonders gefürchtet waren. In der Umkehrung lässt sich über Beschimpfungen aber auch eine Vorstellung vom «Idealbild» der Geschlechter eruieren.

Frauen und Männer bedienten sich des gleichen Repertoires an Beschimpfungen; Ehrverletzungen waren jedoch je nach Geschlecht der Person, die es zu beleidigen galt, inhaltlich verschieden. Bei Frauen zielten Beleidigungen vorwiegend auf sexuelle Devianz.¹⁷ Man beschimpfte sie vor allem als «Hure», «Pfaffen- oder Mönchshure». Erst mit grossem Abstand folgten Verbalinjurien, die sich auf den Charakter (böse Frau) oder auf kriminelles Verhalten (Kindsmörderin, Diebin) bezogen. Der Ruf von Frauen wurde also in erster Linie über ihre sexuelle

Relation zu Männern definiert. Der Fall der Annely Rubly zeigt, wie gefährlich der Hurereivorwurf für eine Frau sein konnte. Einer Frau, die von ihrem Ehemann wegen Ehebruchs verstoßen worden war, drohte der Makel der Hure. Als Hure verschriene Frauen riskierten, ins Frauenhaus gezogen zu werden, und damit einen sozialen Abstieg in die Randständigkeit. In Zürich erliess der Rat zwar erst 1498 eine schriftlich festgesetzte Verordnung, dass «liederliche» Frauen ins Frauenhaus gezogen werden dürfen, doch schien dieser Brauch schon früher existiert zu haben: 1468 klagte Greth Güllerin vor dem Rat, drei Männer «habent wellen die genant Elsinen, ir tochter, in das frowen huss ziehen und geredt, sy und ir tochter syent beid recht pfaffen huoren».¹⁸

Kränkungen konnten nicht nur durch Worte, sondern auch durch beleidigende und obszöne Gesten erfolgen, so z. B. das «Mantelaufwerfen» oder das Beschmutzen bzw. Zerreissen von Kleidern. Bei Frauen spielte das Herunterreissen oder die Wegnahme der Kopfbedeckung eine grosse Rolle. Die Kopfbedeckung war ein wichtiges weibliches Statussymbol. Je nachdem, ob die Frau ledig oder verheiratet war, trug sie einen anderen Kopfputz. Dieser hing auch eng mit ihrer unbefleckten sexuellen Ehre zusammen. Schon 1319 hatte der Zürcher Rat verordnet, «daz ein ieglich froewelin, die in offen hüsern sitzest [...], daz die tragen süln ir iegliche, swenne si für die herberge gat, ein rotes keppeli».¹⁹ Die Farbe der Kopfbedeckung unterschied unehrenhafte Frauen – d. h. Frauen, die sich nicht nach der für sie geforderten sexuellen Norm verhielten – von ehrbaren Frauen.

Welch wichtige Bedeutung der weiblichen Kopfbedeckung in der Konfliktäustragung zukam, zeigen auch die Eigentumsdelikte. Die Entwendung des Kopftuches wurde dort besonders häufig beklagt. Diese Art von Diebstählen diente weniger der persönlichen Bereicherung als vielmehr der Kränkung der Ehre der Gegnerin. Eindeutig als Ehrverletzung ist die Handlung von Elsi Luerbuobin zu verstehen: diese hatte der Nessly Unholz vor mehreren Männern «ir tuechly ab irem hopt gezert» und «iro och ir tuechly genomen und die in iren gewalt getragen».²⁰

Die weibliche Ehre wurde sowohl in Beschimpfungen als auch in beleidigenden Gesten von der sexuellen Komponente dominiert. Die häufigsten Bezeichnungen für Männer hingegen waren «Lügner», «Schelm» oder «Dieb». Ihr Verhalten im Bereich der Sexualität wurde praktisch nie thematisiert; Anspielungen auf ausserehelichen Geschlechtsverkehr oder Beziehungen zu Prostituierten waren äusserst selten. Männer entsprachen am ehesten ihrem durch Beleidigungen

implizit formulierten «Idealbild», wenn sie bei der Produktion von Gütern und deren Austausch fair blieben oder gegebenenfalls eine Familie ernähren konnten.²¹ Erst nachrangig sollten sich vor allem verheiratete Männer nicht sexuell abweichend verhalten.

In den untersuchten 22 Jahren waren verbale Ehrverletzungen mit 154 Fällen (56%) das weitaus häufigste Delikt der Frauen. Erst mit grossem Abstand folgten Gewaltdelikte mit nur gerade 39 Fällen (14%). Ganz andere Zahlen zeigten sich bei Männern: in nur fünf Jahren (1450–1454) begingen sie 512 Gewaltdelikte (50%), gefolgt von 180 Verbalinjurien (20%). Der Vergleich zeigt nicht nur den deutlich kleineren Anteil der Frauen an den Ehrenhändeln, sondern auch ihre geringere Gewaltneigung.

Der Grund für diesen Befund liegt weniger in der physischen Schwäche der Frauen als in den geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen. Männer reagierten auf Ehrverletzungen meist mit körperlicher Gewalt, um damit ohne Verzug ihre männliche Stärke zu demonstrieren. Die Ehre der Männer war eng mit der «Wehr» verbunden.²² Sich mit Waffen und Fäusten zu verteidigen gehörte zum Kern männlicher Ehre und Männlichkeit. Für Frauen hingegen gehörte die Anwendung von Gewalt nicht zu den zentralen Anforderungen ihrer Ehre. Frauen gingen bei verbalen Ehrverletzungen meist entweder direkt vor Gericht oder überliessen die Wiederherstellung ihrer Ehre den Männern. Wie selbstverständlich diese Rolle des Mannes war, belegen zahlreiche Konfliktsituationen, in denen sich die geschädigte Frau nicht selbst zur Wehr setzte, sondern ihren Mann herbeirief, ihm das ihr angetane Unrecht klagte und sich von ihm verteidigen liess.

Dem Ehemann oblag aber nicht nur die Rolle des Verteidigers und damit des Beschützers. Als Haushaltungs- oder Familienvorstand stand ihm ein Züchtigungsrecht gegenüber Frau, Kindern und Gesinde zu. An ihm lag es auch, ihr Verhalten zu kontrollieren und sie bei «Unregelmässigkeiten» zu bestrafen. Das Züchtigungsrecht des Ehemannes erstreckte sich nicht nur auf innerfamiliäre Konflikte; vielmehr waren Ehemänner nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Verhalten der Frau gegenüber Aussenstehenden zu bestrafen. Sehr deutlich kommt dies in der Klage von Adelheit Rüseggerin gegen Cuoni von Cuonsens Frau und ihrer Tochter zum Ausdruck: «So habint die obgenant frow und das meittly sy uss irem hus beschruwen [...] und sy under vil wortten gesalcket und gehueret.»²³ Darauf hätten sie und ihr Mann den Cuoni von Kuonen gebeten, «mit sinem wip und meittly ze verschaffent, von soellicher red ze lassent. Das hab inen Cueni von Kuensen zue geseitt.» Doch die Klägerin wurde

wieder beleidigt. Vor Gericht verlangte sie nun, dass der Vater gebüsst werde, weil «er ir und irem man zue geseitt hette, er welte inen soellicher schnöder wortten vor sin und er das nit getan hab». Obwohl Couni von Kounsen vom Rat für sein Versäumnis nicht bestraft wurde, zeigt der Fall, dass dieser Tatbestand zumindest einklagbar war.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die weibliche Delinquenz nicht in erster Linie ein Produkt der Mobilität und «Entwurzelung» oder des «Zivilstandes» war. Im Gegenteil bildeten Stabilität, Integration und daraus resultierende enge soziale Beziehungen sowie häufige Interaktionen die Voraussetzung zur Entstehung von Konflikten. Die Konfliktparteien standen fast immer in einer engen Beziehung zueinander: zumeist waren es Streitigkeiten zwischen Nachbarinnen. Die nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen waren das Produkt von Konflikten innerhalb einer kleinräumigen Gemeinschaft, in der die Beziehungen vor allem auf personenbezogenen Bindungen beruhten und die soziale Kontrolle noch unmittelbar ausgeübt wurde. Der Nachbarschaft als Instanz sozialer Kontrolle kam zentrale Bedeutung zu. Frauen spielten hier eine wichtige Rolle; sie wachten über die Einhaltung der Normen und figurierten als «Kontrollinstanzen», indem sie ganz wesentlich die «öffentliche Meinung» durch das Gerücht indirekt beeinflussten und lenkten. Neben dieser Form informeller Sozialkontrolle nutzten Frauen das Ratsgericht, um die in der Nachbarschaft enge soziale Kontrolle und die daraus entstehenden Konflikte auf einer obrigkeitlich-sanktionierten Ebene auszutragen. Das Gericht bot den Frauen damit die Möglichkeit, auf einem formellen Weg an der Öffentlichkeit teilzunehmen; gleichzeitig diente es ihnen als Mittel, ihre Verhaltencodices zu festigen und durchzusetzen.

Ehrenhändel waren mit Abstand die häufigsten Konflikte, die vor dem Ratsgericht verhandelt wurden. An dieser Form öffentlich-ritualisierter Kommunikation waren Männer und Frauen beteiligt – die Formen der Ehrenhändel waren jedoch eindeutig geschlechtsspezifisch. Verbale Ehrverletzungen bildeten bei Frauen meist den Hauptinhalt ihrer Konflikte; zu Gewaltandrohungen oder Schlägereien kam es kaum. Die in Ehrenhändeln häufige Anwendung von Gewalt war eine ausgeprägt männliche Form der Konfliktaustragung. Als Ergebnis der Untersuchung über Ehrenhändel muss aber anstelle des stereotypen Bildes der aufgrund

ihres «Wesens» weniger gewalttätigen Frau eine differenziertere Sicht treten. So wurden anhand der Ehrenhändel geschlechtsspezifische Rollenerwartungen sichtbar. Männer und Frauen verhielten sich in den Ehrenhändeln nach dem für sie geltenden Ehrencode. Die Verteidigung der eigenen Ehre sowie derjenigen der Frau mit körperlicher Gewalt war ein wichtiges Element männlicher Ehre. Die Ehrenhändel zeigten nicht nur in ihrer Ausprägung Unterschiede zwischen den Geschlechtern, sondern waren auch mit anderen Inhalten gefüllt: die meistgenannten Ehrverletzungen gegen Männer beinhalteten ihr unrechtmässiges Verhalten im wirtschaftlichen Bereich, die Sexualität war nur ein nachrangiges Kriterium; die weibliche Ehre betraf vor allem die sexuelle Integrität und wurde negativ durch das Symbol der Hure thematisiert.

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Zürich (fortan StaZH), Rats- und Richtbücher, BVI 223, Fol. 100a/b.
- 2 Zum Ehrbegriff vgl.: Peter Berger, «On the Obsolence of the Concept of Honour», *European Journal of Sociology* 9 (1970), 339–347; Martin Dinges, «Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne», *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), 409–440.
- 3 Zur Bedeutung und Funktion des Zürcher Ratsgerichts siehe Susanna Burghartz, «Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht», *Zeitschrift für historische Forschung* 4 (1989), 385–407.
- 4 Zur Frauenkriminalität siehe: Susanna Burghartz, «Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter», in: Bea Lunct (Hg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*, München 1991, 49–64; Barbara Hanawalt, «The Female Felon in Fourteenth-Century England», in: Susan Mosher Stuard (Hg.), *Women in Medieval Society*, Pennsylvania 1976, 125–140; Nicole Gonthier, «Délinquantes ou victimes, les femmes dans la société lyonnaise du XVe siècle», *Revue historique* 549/1 (1984), 25–46; Kathleen E. Garay, «Women and Crime in Later Medieval England. An Examination of the Evidence of the Courts of Goal Delivery, 1388 to 1409», *Florilegium* 1 (1979), 87–109; Annik Porteau-Bitker, «Criminalité et délinquance féminines dans le droit pénal des XIII^e et XIV^e siècles», *Revue historique de droit français et étranger* 58/1 (1980), 13–56; Andrew Finch, «Women and Violence in the Later Middle Ages. The Evidence of the Officiality of Cerisy», *Continuity and Change* 7 (1992), 23–45; Gerd Schwerhoff, ««Mach, dass wir nicht in eine Schande geraten!» Frauen in den Kölner Kriminalfällen des 16. Jahrhunderts», *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993), 451–473; Jenny Kermode, Garthine Walker (Hg.), *Women, Crime and the Courts in Early Modern England*, London 1994.
- 5 Zum Zusammenhang von Desintegration, Marginalität und Kriminalität: Bronislaw Geremek, *Les marginaux parisiens aux XI^e et XII^e siècles*, Paris 1976. Nach Claude Gauvard, «De gracie spécial». *Crime, Etat et Société en France du Moyen Age*, 2 Bde., Paris 1991, 325 f. war der «Zivilstand» der ausschlaggebende Faktor weiblicher Delinquenz, da außerhalb der ehelichen Norm lebende Frauen in einer besonders fragilen Position gewesen seien.

- 6 *Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts*, herausgegeben mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft Zürich vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, Bde. 3–8, Zürich 1941–1958.
- 7 Die Grenze zwischen Unter- und Mittelschicht wurde nach dem Vorschlag von Gerd Wunder, «Unterschichten der Reichsstadt Hall. Methoden und Probleme ihrer Erforschung», *Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B, Forschungen 41 (1967), 102 angesetzt. Er gibt einen Zehntel des arithmetischen Durchschnitts des städtischen Vermögens als Armutsgrenze an. Der Mittelwert der Stadt Zürich 1467 betrug 305 Gulden.
- 8 Die Oberschicht betrug in Zürich 1470 12,7%.
- 9 Die Aufteilung der Steuerzahlerinnen in Zürich präsentierte sich folgendermassen: 44% Ehefrauen, 45% Alleinstehende oder Witwen und 11% in Familien integriert lebende Frauen. Balz Wolfensberger, Matthias Scheller, *Die Frauen in den Zürcher Steuerlisten von 1467*, unveröffentlichte Seminararbeit, Zürich 1993, 30.
- 10 Lewis A. Coser, *Theorie sozialer Konflikte*, Neuwied, Berlin 1972, 85.
- 11 StaZH, BVI 225, Fol. 23a.
- 12 StaZH, BVI 227, Fol. 68a/b.
- 13 StaZH, BVI 221, Fol. 27a/b.
- 14 StaZH, BVI 223, Fol. 446–448b.
- 15 Zur Bedeutung des Geredes siehe: Max Gluckmann, «Gossip and Scandal», *Current Anthropology* 4 (1963), 307–316; Regina Schulte, «Bevor das Gerede zum Tratsch wird», in: Karin Hausen, Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M., New York 1992, 67–73; Daniel R. Lesnick, «Insults and threats in medieval Todi», *Journal of Medieval History* 17 (1991), 71–89.
- 16 Siehe auch Gerd Schwerhoff, «Frauen in Kölner Kriminalfällen», 468 f.
- 17 Auch andere Untersuchungen kommen – relativ unabhängig von der untersuchten Gesellschaft und dem Jahrhundert – zu ähnlichen Ergebnissen: Martin Dinges, «‘Weiblichkeit’ in ‘Männlichkeitsritualen’? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert», *Francia* 18/2 (1991), 87 f.; J. A. Sharpe, *Defamation and Sexual Slander in Early Modern England. The Church Courts at York*, York 1980, 15 f.; Daniel R. Lesnick, «Insults and threats», 76 f.; Laura Gowing, «Gender and the Language of Insult in Early Modern London», *History Workshop* 35 (1993), 2 f.
- 18 StaZH, BVI 226, Fol. 35a/b.
- 19 H. Zeller-Werdmüller (Hg.), *Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts*, Bd. 1, Leipzig 1899, 17 f.
- 20 StaZH, BVI 218, Fol. 233a.
- 21 Martin Dinges, «‘Weiblichkeit’ in ‘Männlichkeitsritualen’?», 87.
- 22 Zur Ehre von Männern: Susanna Burghartz, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990; Lyndal Roper, «Männlichkeit und männliche Ehre», in: Karin Hausen, Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M., New York 1992, 154–172.
- 23 StaZH, BVI 218, Fol. 321a.

